

Fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Verfahren zum geplanten Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hägerdorn“
<p>I. Nachfolgend aufgeführte Gemeinden, sonst betroffene Behörden und anerkannte Naturschutzvereinigungen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben und damit zum Ausdruck gebracht, dass aus Sicht der von dort zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verordnung bestehen:</p>	
<p>Gemeinden und sonst betroffene Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Samtgemeinde Hoya - Gemeinde Hoyerhagen - Landkreis Nienburg Fachdienst 172 Gewerbe, Jagd und Waffen - Landkreis Nienburg Fachdienst 173 Straßenverkehr - Anstalt Niedersächsische Landesforsten - Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser – Domänenverwaltung (Dez. 5) 	<p>Anerkannte Naturschutzvereinigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzverband Niedersachsen e.V. - Naturschutzbund Deutschland e.V. Kreisverband Nienburg - Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. Rehburg-Loccumer Bürger gegen Giftmüll - BUND – Kreisgruppe Nienburg - Aktion Fischerotterschutz e.V. - Landesverband Nds. Deutscher Gebirgs- u. Wandervereine e.V. - Landessportfischereiverband Nds. e.V. - Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Nds. e.V. - Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. - Jägerschaft Nienburg - Naturfreunde Niedersachsen e.V. – Ortsgruppe Nienburg - Heimatbund Niedersachsen e.V. <p>Sonstige Interessensvertretungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landessportbund Niedersachsen e.V. - Kreissportbund Nienburg e.V. - Mittelweser- Touristik GmbH - Jagdgenossenschaft Hoyerhagen <p style="text-align: right;">} Stellungnahme aber durch LABÜN, s. Nr. 4 der Stellungnahmen</p>

II. Nachfolgende Stellen haben mit den abgegebenen Stellungnahmen keine Bedenken geäußert und auch keine Anregungen und Hinweise vorgetragen:	
Gemeinden und sonst betroffene Behörden: - Landkreis Nienburg Fachdienst 552 Wasserwirtschaft - Landkreis Nienburg Fachbereich 54 Regionalentwicklung - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser. Geschäftsstelle Sulingen - Landwirtschaftskammer Nds. - Bezirksstelle Nienburg	Anerkannte Naturschutzvereinigungen: - Nds. Heimatbund e.V. Sonstige Interessensvertretungen: - Avacon AG Betrieb Verteilnetze Nienburg
III. Folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden von den nachfolgend aufgeführten Stellen vorgetragen:	
1. Mittelweserverband	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
03.08.2015 - keine Bedenken - Das Gewässer Krähenkuhlenfleet und der Rolfener Graben grenzen im Osten bzw. Westen an die Grenze des NSGs. Der Verband bat um Bestätigung, dass, wie augenscheinlich in der VO-Karte deutlich wird, die Gewässer nicht von der Ausweisung betroffen sind und damit eine Unterhaltung uneingeschränkt möglich ist.	<u>Kenntnisnahme</u> → Dem Mittelweserverband wurde bestätigt, dass die beiden Gewässer außerhalb der Schutzgebietsgrenzen liegen und damit keine Betroffenheit gegeben ist.
2. Deutsche Telekom Technik GmbH	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
10.08.2015 - teilweise Bedenken - Es ist sicher zu stellen, dass die nun geplante Verordnung Regelung enthält, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit und ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ermöglicht.	<u>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen</u> → nach telefonischer Rücksprache mit der Telekom wurde der UNB mitgeteilt, dass weder Leitungen durch, noch in nächster Nähe zum geplanten Schutzgebiet verlaufen. Auch Planungen für die Zukunft betreffen nicht das auszuweisende Schutzgebiet und sind auch unwahrscheinlich. Sollten sich die Planungen der Telekom ändern, ist das Vorhaben ggf. über einen Ausnahmetatbestand der Verordnung hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck zu überprüfen und ggf. die Befreiung mit entsprechenden naturschutzfachlichen Auflagen zu versehen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

<p>3. Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Mittelweser e.V.</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>21.08.2015 - gds. keine Bedenken, hier: Hinweis - Durch die Anpassung des Naturschutzgebietes an die FFH-Grenze befinden sich die im Nordosten und im Nordwesten gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe/Hofstellen nun näher am Naturschutzgebiet. Es wird befürchtet, dass geplante Entwicklungsvorhaben von landwirtschaftlichen Betrieben sehr eingeschränkt oder evtl. gar nicht möglich sein könnten. Der Schutzzweck der VO sollte mit diesen Interessen in Einklang gebracht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme → Das Verschlechterungsverbot für das Gebiet gemäß § 6 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) gilt bereits seit Aufnahme des „Hägerdorn“ in die Gemeinschaftsliste der EU als FFH-Gebiet, nicht erst mit der nun geplanten Ausweisung zum Naturschutzgebiet in voraussichtlich 2016. Bestehende landwirtschaftliche Anlagen genießen einen Bestandsschutz. Die Ausweisung des NSG schließt auch zunächst grds. eine Expansion der Betriebe nicht aus. Geplante Bauvorhaben, wie bspw. eine Erweiterung, sind jedoch bei Antragsstellung individuell auf deren Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck/ -zielen der Verordnung hin zu überprüfen.</p>
<p>4. Landesbüro Niedersachsen (LABÜN) (stellvertretend für BUND Landesverband Nds., BUND Nienburg, Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Nds. e.V., NABU Landesverband Nds., NABU Nienburg und den Naturschutzverband Nds. e.V.)</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>01.09.2015 -begrüßt die Ausweisung, hier: weitergehende Forderungen - 1. Um die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes sowie die Abarbeitung der Zielvorgaben kontrollierbar zu machen, sollte eine möglichst parzellenscharfe Darstellung des Status quo in der Verordnung integriert sein. 2. Managementplan und Monitoringkonzept für die wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten gehören in die Verordnung.</p>	<p>Zu 1. teilweise folgen → Wie in der Begründung und im § 2 Abs. 5 der Verordnung beschrieben, haben alle Teilflächen des LRT 9160 im NSG den Erhaltungszustand „B“. Erhaltungszustand „C“ kommt im Gebiet aktuell nicht vor und wurde in der Verordnung für den Fall aufgeführt, dass wenn sich eine Nicht-LRT Fläche in einen LRT entwickelt, diese auch entsprechend bewirtschaftet wird. Um die vorhandene Ausprägung des Erhaltungszustandes jedoch nochmal zu verdeutlichen wird zusätzlich im § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Verweis auf die Anlage, und damit die Karte, hinter das „B“ anstatt hinter die Formulierung „B oder C“ gesetzt.</p> <p>Zu 2. nicht folgen → Der Managementplan für das Gebiet wird von der NLF im Einvernehmen mit der UNB erstellt (sog. Bewirtschaftungsplan). Er wird alle 10 Jahre erneuert und ermöglicht so eine Überprüfung der Entwicklung der LRT im Gebiet. Dieser Plan,</p>

<p>3. Die nach der Vogelschutzrichtlinie (VRL) geschützten Vogelarten sowie sämtliche Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie mit ihren Habitaten, sind als Schutzgüter mit in die Verordnung aufzunehmen.</p> <p>4. Sämtliche LRT des Anhang I der FFH-Richtlinie und der VRL müssen in der Verordnung genannt werden.</p> <p>5. Bezüglich des Rotmilans ist die folgende Formulierung in die Schutzziele der VO aufzunehmen: „durch die Erhaltung und Wiederherstellung von optimalen Bruthabitaten, darunter aus Altholzbeständen (vor allem Laubholz) und kleineres Gehölzgruppen mit reich strukturiertem Umland und von Nahrungshabitaten im räumlichen Verbund (z.B. Feuchtgrünland, Altholzbestände im Umfeld nahrungsreicher Gewässer), durch den Schutz der Brutplätze vor Störungen (Nestschutz, Ruhezonen im weiten Umfeld um die Nestbäume), durch Entschärfung gefährlicher Strommasten und Freileitungen im weiten Umfeld besetzter Reviere und durch Eindämmung der Gefährdung durch illegale Verfolgung (z.B. Abschuss und Vergiftung).“</p>	<p>(hier von 2011) diene, ergänzend zum neuen Walderlass „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“, als Grundlage für die Inhalte der Verordnung. Zudem wurde die Umsetzung des Planes in § 7 der Verordnung festgesetzt. Bestandteile des Managementplans sind somit in die Verordnung integriert worden. Aus Sicht der UNB ist es nicht möglich und zielführend den Plan in vollem Umfang in die Verordnung zu integrieren.</p> <p>Zu 3. nicht folgen → Die UNB sieht keinen sachlichen Grund dafür, alle Arten der VRL sowie des Anhang II und IV der FFH-RL pauschal in die Verordnung aufzunehmen. Telefonat mit dem LABÜN am 21.09.2015: gemeint sind <u>vorkommende</u> Arten und LRT. In die Verordnung werden nur Arten aufgenommen die für das Gebiet charakteristisch sind und im Gebiet nachgewiesen wurden bzw. für die das Gebiet ausgewiesen worden ist. Die UNB hat beim NABU Nienburg nach entsprechenden Datengrundlagen angefragt. Aktuell liegen keine Artennachweise im Gebiet vor.</p> <p>Zu 4. nicht folgen → s. auch hier Telefonat vom 21.09.2015 mit dem LABÜN. In die Verordnung werden nur die Lebensraumtypen aufgenommen die auch im Gebiet vorkommen bzw. für die das Gebiet ursprünglich ausgewiesen worden ist. LRT die im Gebiet nicht vorkommen, werden entsprechend auch nicht in der Verordnung genannt.</p> <p>Zu 5. nicht folgen → Der UNB liegen keine entsprechenden Informationen vor. Auch der Standarddatenbogen enthält keine Informationen diesbezüglich. Eine Nachfrage beim NABU ergab, dass dem Verband ebenfalls keine Nachweise für den Rotmilan im NSG vorliegen. Somit wird der Rotmilan auch nicht in der Verordnung als wertgebende Art erwähnt. Wie oben beschrieben werden nur nachgewiesene Arten in die Verordnung aufgenommen. Die Erhaltung und Entwicklung bzw. die Wiederherstellung des LRT 9160 sowie weitere Regelungen in der Verordnung wie z.B. die Anreicherung von Altholz, begünstigen das Gebiet jedoch als potentielles Bruthabitat für den Rotmilan. Um etwaige Missverständnisse auszuräumen, wurde in der Begründung zur Verordnung der Satz „[...] Das NSG soll zudem weiteren Tier- und Pflanzenarten</p>
---	---

<p>6. Die Verteilung der Anteile von B- und C-Flächen wird in der Karte nicht dargestellt.</p> <p>7. In Teilbereichen, zumindest für die jetzt im Zustand B und C befindlichen Flächen, des NSG ist ein hervorragender Erhaltungszustand (A) anzustreben. Die Formulierung in der Begründung „es bestehe keine Verpflichtung den LRT 9160 in einen hervorragenden Zustand zu entwickeln“ ist nicht annehmbar.</p> <p>8. Zu § 2 Abs. 5 (Erhaltungs- und Entwicklungsziele)</p> <ul style="list-style-type: none"> • es wird nicht definiert was „günstig ist“. Es wird gefordert „günstig“ als Erhaltungszustand A zu definieren. • In der VO-Karte wird nicht differenziert, welche Fläche die Ausprägung B und welche die Ausprägung C hat. Laut der VO befindet sich der LRT allerdings im Erhaltungszustand B. Dies stellt einen Widerspruch dar. 	<p>(z.B. Eremit, Hirschkäfer, Schwarzspecht, Rotmilan) und besonders Fledermäusen (z.B. Bechsteinfledermaus und Großer Abendsegler) eine [potentielle] Lebensstätte bieten.“ um das Wort „potentiell“ ergänzt. Dies soll verdeutlichen, dass der Satz nur potentiell im Gebiet vorkommende bzw. aufgrund der aktuellen LRT-Ausprägung zu erwartende Arten enthält, für die aber aktuell keine Nachweise vorliegen.</p> <p>Zu 6. teilweise folgen → siehe hierzu Stellungnahme zu 1.</p> <p>Zu 7. teilweise folgen → Satz wird in der Begründung gestrichen. Aber: Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung einen LRT zwingend in einen hervorragenden Erhaltungszustand (A) zu entwickeln. Lediglich die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (mind. B), Vermeidung einer Verschlechterung sowie die Wiederherstellung des jeweiligen Zustandes sind verpflichtend. Aktuell befinden sich die LRT-Flächen im Erhaltungszustand B und damit in einem günstigen Erhaltungszustand. Die Einschränkungen der Forstwirtschaft ergeben sich aus dem Walderlass „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015 (Nds. MBl. 40/2015, 1300), an den die untere Naturschutzbehörde gebunden ist. Darüber hinaus gehende und damit weitergehende Regelungen in der Verordnung, wie hier durch den LABÜN gefordert, sind nur im <u>Einvernehmen</u> mit dem betroffenen Eigentümer möglich. Den Vorschlägen des Landkreises in die vom LABÜN geforderte Richtung wurde seitens der NLF nicht zugestimmt. (s. auch Anpassungen aufgrund des neuen Walderlasses, hier Nr. 6 auf S. 10)</p> <p>Zu 8. Kenntnisnahme → Als „günstiger“ Erhaltungszustand wird allgemein sowohl Erhaltungszustand B als auch A angesehen. Alle LRT-Flächen im NSG befinden sich im Erhaltungszustand B und somit in einem günstigen Erhaltungszustand. → Zur Verdeutlichung der Ausprägung B auf allen LRT-Flächen, wird der Verweis auf die Anlage in der Verordnung hinter „B“ verschoben (s. hierzu auch Stellungnahme zu Punkt 1.)</p>
--	---

9. Zu § 4 Abs. 3 Nr. 2 (Freistellungen)
Die für Erhaltungszustand A formulierten Einschränkungen der Forstwirtschaft sollten für Flächen mit dem Erhaltungszustand B und C gelten, um in Zukunft die Ausprägung A auf diesen Flächen zu erreichen. Es wird befürchtet, dass aufgrund der Festsetzungen in der VO der Erhaltungszustand A zukünftig nicht erreicht wird.

10. Zu § 4 Abs. 3 Nr. 4 e) (Freistellungen)
Da Bodenschutzkalkungen zu einer Veränderung der Vegetationszusammensetzung führen, wird gefordert, Kalkungen nicht freizustellen.

11. Zu § 4 Abs. 3 Nr. 4 und zu § 7 (Entwässerungsmaßnahmen)
Es kann zu keiner Zeit Entwässerungsmaßnahmen geben. Der Schutz der Flächen vor Entwässerung ist durch konkrete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den § 7 der VO aufzunehmen.

12. Für das Gebiet ist ein Managementplan mit Konzepten zum Monitoring zwingend erforderlich.

Zu 9. **Kenntnisnahme**

→ Die UNB ist bei den Einschränkungen der Forstwirtschaft an die Vorgaben des Wald-Erlasses „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ gebunden und kann der Forderung, die über den Erlass hinausgeht, somit nicht nachkommen. Ein entsprechender Vorschlag wurde am 09.09.2015 an die Nds. Landesforsten herangetragen, blieb jedoch ohne Erfolg. (s. hierzu auch Stellungnahme zu Punkt 7.)

Zu 10. **Kenntnisnahme**

→ Die Vorgabe richtet sich nach dem o.g. Erlass nebst Anlage. Entsprechende Maßnahmen müssen vorab angezeigt werden und werden durch die UNB auf deren Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck der Verordnung geprüft.

Zu 11. **teilweise folgen**

→ Die Vorgabe richtet sich ebenfalls nach dem Walderlass nebst Anlage. Bei der Regelung der VO (alle Entwässerungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der UNB) handelt es sich sogar bereits um eine Regelung die, einvernehmlich mit den NLF abgestimmt, über den Walderlass hinausgeht. Denn der Walderlass regelt, dass nur langfristige Entwässerungsmaßnahmen der Zustimmung der UNB bedürfen. Temporäre Entwässerungsmaßnahmen sind zur Bestandsbegründung von Eichenbeständen in besonders feuchten Bereichen ggf. nötig. Weitere Entwässerungsmaßnahmen sind in Rücksprache mit den Nds. Landesforsten nicht vorgesehen und sind daher in der Verordnung auch nicht freigestellt. § 4 Abs. 3 Nr. 4 h), jetzt § 4 Abs. 3 Nr. 3 i), wird daher wie folgt abgeändert: „[...] die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen ~~ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde~~ [; ausgenommen ist die Durchführung von temporären Entwässerungsmaßnahmen zur Bestandsgründung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.]“

Zu 12. **Kenntnisnahme**

→ Als Managementplan für das Gebiet dient der Bewirtschaftungsplan der NLF, der regelmäßig im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet wird. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können jedoch auch ergänzend (vgl. § 7 Abs. 2 der VO) durchgeführt werden (siehe auch Punkt 2. dieser Stellungnahme).

<p>5. Landesforsten (gemeinsame Stellungnahme von WÖN, Nds. Forstamt Nienburg und Nds. Forstplanungsamt)</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>26.08.2015 - gds. keine Bedenken, hier: Einschränkungen/Ergänzungen -</p> <p><u>Zur Verordnung</u></p> <p>1. Zu Freistellungen unter § 4 Abs. 3 Nr. 1d (Horst- und Höhlenbäume) Horst- und Höhlenbäume unterliegen einer natürlichen Entwicklung bis hin zum Verfall, so dass ihre Anzahl variiert. Vor der Durchführung eines Pflegeeingriffes werden alle erkennbaren o.g. Bäume gekennzeichnet. Absatz ist zu ergänzen um „erkennbar“ sowie die periodische Kennzeichnung und dass bei der Holzernte eine Beschädigung möglichst zu vermeiden ist. Zu Freistellungen unter § 4 Abs. 4 Nr. 2 (Erhaltungszustände) Grundlage für die Sicherung stellt die Basiserfassung, welche eine zusammenfassende Bewertung aller Flächen eines LRT erfasst, dar. Der Begriff „Erhaltungszustand“ ist daher in „Gesamterhaltungszustand“ zu ändern.</p> <p>3. Zu Freistellungen unter § 4 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 (Entwicklung von Erhaltungszuständen) Vorhandene Erhaltungszustände sind nicht zwingend besser zu sichern als in der Basiserfassung festgestellt. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung sind die o.g. Paragraphen/Absätze zu streichen. Hinweis: Es kommt durchaus vor, dass sich Einzelflächen in A entwickeln und durch die Planung als Habitatbaumflächen erhalten bleiben. Die Auswahl dieser Flächen kann flexibel im Rahmen der Planung entschieden werden.</p>	<p>Zu 1. teilweise folgen → § 4 Abs. 3 Nr. 1 d wird wie folgt geändert: <i>„Horst- und Höhlenbäume sind dauerhaft zu kennzeichnen im Bestand [stehend] zu belassen. Dabei sind verkehrssicherungs- sowie arbeitsschutzrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen. [Die erforderliche dauerhafte Kennzeichnung erfolgt periodisch, spätestens aber im Zuge der Vorbereitung von Pflegemaßnahmen. Bei der Holzernte ist eine Beschädigung von Horst- und Höhlenbäumen zu vermeiden.]“</i></p> <p>Zu 2. wird gefolgt → Der Begriff „Erhaltungszustand“ wurde in § 4 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 an entsprechender Stelle in „Gesamterhaltungszustand“ geändert.</p> <p>Zu 3. teilweise folgen → Aufgrund der bereits genannten Bindung an den überarbeiteten Walderlass „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ ist der Passus in der VO nicht mehr haltbar, da dieser über den Erlass hinausgeht: § 4 Abs.3 Nr. 3 (Regelungen zum Erhaltungszustand A) wird daher gestrichen und die Nummerierung des Paragraphen angepasst.</p> <p>§ 4 Abs. 4 wird nur wie folgt geändert: Für Waldflächen, deren Erhaltungszustand sich nachweislich anhand der jeweils aktuellen Bestandsaufnahme in einen besseren Erhaltungszustand als den zuvor festgestellten entwickelt hat und für Waldflächen, die bisher keinen LRT aufwiesen und sich nachweislich anhand der jeweils aktuellen Bestandsaufnahme in einen LRT entwickelt haben, gelten fortan die für den festgestellten [Gesamt]erhaltungszustand entsprechenden Regelungen des Abs. 3 Nr. 2 bis 4</p>

4. Zu § 7 Abs. 1 (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen)
Die verbindliche Umsetzung der Bewirtschaftungspläne ist aufgrund unvorhergesehener Einflüsse nicht immer gewährleistet (Maßnahmen werden überflüssig oder sind nicht leistbar, andere Prioritätensetzung)

Zur Begründung

1. „[...] Sollte sich jedoch ein LRT von selbst dorthin entwickeln, so ist er entsprechend dem Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie zu erhalten.“: Das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie bezieht sich auf das Ergebnis der Basiserfassung, die im Rahmen des Managements gehalten werden soll. Bitte den letzten Satz daher streichen.
2. „Es wurde einvernehmlich mit den NLF einige Abweichungen vom genannten Erlass [...] getroffen.“: Die NLF wünscht eine genauere Beschreibung der einvernehmlich abgestimmten, über den Erlass hinausgehenden Freistellungen. Formulierungsvorschlag NLF:
Es wurde einvernehmlich mit den NLF als Abweichung vom genannten Erlass vereinbart, die Fläche von Eichenkulturen auf 0,5 ha zu begrenzen. Wegen der Insellage und der geringen Größe des LRT 9160 im Gebiet ist diese Begrenzung sinnvoll. Ferner wurden auf Flächen, die keinen FFH-LRT aufweisen, einvernehmlich Regelungen formuliert, die dem Schutzzweck und dem Erreichen der Erhaltungsziele dienlich sind.

[und 3], unabhängig von der zeichnerischen Darstellung in der Anlage.

Nach Nummer 1.8 des o.g. Walderlasses dürfen für Landesflächen die Vorgaben des LÖWE-Erlasses über die Vorgaben des Walderlasses hinaus in die Verordnung mitaufgenommen werden! Siehe Nummer 2.8 f) des Löwe-Erlasses: „In FFH-Gebieten soll die Fläche von wertbestimmenden Lebensraumtypen im Zuge der Waldbewirtschaftung erhöht werden“.

Zu 4. wird gefolgt

→ § 7 Abs. 1 wird entsprechend ergänzt: „Der nach den jeweils gültigen Erlassvorgaben mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellte Bewirtschaftungs-/ Maßnahmenplan der NLF, ist auf Flächen der NLF durch diese und deren Rechtsnachfolger [im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten] verbindlich umzusetzen. [Darüber hinaus können geplante Maßnahmen ganz oder auf Teilflächen entfallen, wenn die NLF und die zuständige Naturschutzbehörde übereinstimmend feststellen, dass diese auf Grund von äußeren Einflüssen (Kalamitäten, Grundwasserabsenkungen u.a.) überflüssig oder wirkungslos geworden sind.]“

Zu 1. wird gefolgt

→ Bestätigung durch den NLWKN am 27.08.2015. Satz wird aus der Begründung gestrichen.

Zu 2. wird gefolgt

→ Die Begründung wird wie folgt angepasst:

~~„[...] Es wurde einvernehmlich mit den NLF einige Abweichungen vom genannten Erlass, die dem Schutzzweck dienen und die forstliche Nutzung in einem vertretbaren Maße einschränken, getroffen [als Abweichung vom genannten Erlass u.a. vereinbart, die Kahlschlagfläche für neu zu begründende Eichenbestände auf 0,5 ha zu begrenzen. Wegen der Insellage und der geringen Größe des LRT 9160 im NSG ist diese Begrenzung sinnvoll. Ferner wurden auf Flächen, die keinen FFH-LRT aufweisen, einvernehmlich Regelungen formuliert, die dem Schutzzweck und dem Erreichen der Erhaltungsziele dienlich sind.]“~~

Der letzte Absatz der Begründung wird dem 2. Absatz unter „Schutzbestimmungen und Freistellungen“ angefügt.

6. Redaktionelle Anpassungen durch die Verwaltung	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinheitlichung und Förderung der Allgemeingültigkeit der Verordnung auch für die Zukunft 2. Änderung von § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 4 der Verordnung 3. Änderung von § 2 Abs. 4 der Verordnung 	<p>Zu 1. In der gesamten Verordnung wurde „<i>untere Naturschutzbehörde</i>“ durch „<i>zuständige Naturschutzbehörde</i>“ ersetzt.</p> <p>Zu 2. Ändern von „<i>wild lebend</i>“ in „<i>wildlebend</i>“</p> <p>Zu 3. Aus „<i>Flora-Fauna-Habitat-Gebiet</i>“ wird „<i>Fauna-Flora-Habitat-Gebiet</i>“</p>
7. Anpassungen der Verordnung und der Begründung zur Verordnung aufgrund des neuen und überarbeiteten Erlasses „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015 (s. Anlage 5)	Zwingend vorzunehmende Änderungen/ Anpassungen der VO
<ol style="list-style-type: none"> 1. „Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015 (Nds. MBl. 40/2015, 1300)“ 2. Die Bezeichnung der Anlage zum ehemaligen Walderlass „Ausnahmen von der Freistellung“ ist entfallen. 3. Der Erlass ermöglicht nun auf LRT-Flächen mit Erhaltungszustand B oder C die Forderung von 2 Stück stehendem oder liegendem Totholz im Bestand anstatt 1 Stück. 4. Neu eingefügt: Eine Befahrung des Gebiets außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung. 5. „Als deklaratorische Vorschrift ist der folgende Hinweis aufzunehmen: Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.“ 	<p>Zu 1. folgen → Entsprechende Anpassung durch Aufnahmen des Erlasses in die Begründung zur VO.</p> <p>Zu 2. folgen → Entsprechende Anpassung der Begründung zur VO.</p> <p>Zu 3. folgen → § 4 (3) Nr. 2 c), jetzt d) wird wie folgt geändert; „<i>je vollem Hektar Fläche ist [sind] mindestens ein [zwei] Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz im Bestand zu belassen.</i>“</p> <p>Zu 4. folgen § 4 Abs. 3 Nr. 2 e) wird neu eingefügt: „<i>keine Befahrung des Gebiets außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.</i>“ Die nachfolgende Nummerierung wird angepasst.</p> <p>Zu 5. folgen → es wird ein neuer Paragraph 8 mit entsprechendem Wortlaut, ergänzt um Angaben zur Fassung und Fundstelle (vom 18.01.2013, Nds. MBl. 2013, 16), eingefügt. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen wird angepasst.</p>

6. Der Erlass ermöglicht ergänzende Beschränkungen für die einen günstigen Erhaltungszustand wertbestimmenden Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie ausschließlich wenn

- a) in der Anlage des Walderlasses für diese eine Regelung nicht getroffen ist
- b) und wenn laut den dann heranzuziehenden Vollzugshinweise des NLWKN hinsichtlich der Mindestanforderungen an Schutz und Entwicklungsmaßnahmen räumlich und inhaltlich spezifische Regelungen erforderlich sind, die über die für die Waldlebensraumtypen nach Abschnitt A i.V.m. Abschnitt B Teil I bis III hinaus gehen.

7. Abschnitt B I Nr. 2 Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Walflächen mit LRT: Feinerschließungslinien müssen nun auch in Altholzbeständen einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben.

8. Abschnitt B I Nr. 10 Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Waldflächen mit LRT: Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde

Zu 6. folgen

→ Änderung von § 4 der Verordnung hinsichtlich der darin enthaltenen Regelungen, die über den Erlass hinaus gehen, nicht durch die dargestellte Ausnahmemöglichkeit gedeckt sind und auch nicht durch die Landesforsten mitgetragen werden:

- § 4 Abs. 3 Nr. 3 (Regelungen zum Erhaltungszustand A) wird gestrichen.
- § 4 Abs. 3 Nr. 4, jetzt § 4 Abs. 3 Nr. 3, stellt sich nun wie folgt dar: „3. Auf allen Waldflächen nach den Nummern 1 [und] 2 ~~und 3~~ nicht für [...]“
- § 4 Abs. 4 wird teilweise gestrichen: „Für Waldflächen, ~~deren Erhaltungszustand sich nachweislich anhand der jeweils aktuellen Bestandaufnahme in einen besseren Erhaltungszustand als den zuvor festgestellten entwickelt hat und für Waldflächen die bisher keinen LRT aufwiesen und sich [nachweislich anhand der jeweils aktuellen Bestandaufnahme] in einen LRT entwickelt haben, gelten fortan die für den festgestellten [Gesamt]erhaltungszustand entsprechenden Regelungen des Abs. 3 Nr. 2 bis 4 und 3, unabhängig von der zeichnerischen Darstellung in der Anlage.“~~

(s. auch Nr. 3 der Stellungnahme der NLF zur Verordnung und Punkt 2 der Stellungnahme der NLF zur Begründung zur Verordnung und die jeweiligen naturschutzfachliche Entscheidung/Beschlussempfehlung)

Zu 7. folgen

§ 4 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt ergänzt: „keine Neuanlage oder Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten, gemäß Bodenschutzmerkblatt der NLF, [und in Altholzbeständen] mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander.“

Zu 8. folgen

Laut Walderlass sind Maßnahmen nach Abschnitt B Teil I Nr. 6-12 auf Waldflächen freizustellen, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch den Bewirtschaftungsplan festgelegt ist.

Der Bewirtschaftungsplan von 2011 der NLF enthält ausschließlich die Information, dass keine Neutrassierung für die Zukunft geplant ist. Der Ausbau wird gar nicht thematisiert. Der Neu- und Ausbau von Wegen ist daher, auch um für ggf. zukünftige, noch nicht absehbare Maßnahmen der NLF auf Regelungen in der Verordnung zurückgreifen zu können, in die Verordnung mit aufzunehmen.

Da der Ausbau des vorhandenen Weges LRT-Flächen und Nicht-LRT-Flächen betreffen, und auch der Neubau von Wegen grds. beide Flächentypen betreffen

<p>9. Abschnitt B II Nr. 1 d) und Nr. 2 a) Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Waldflächen mit LRT: auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche sind lebensraumtypische Baumarten zu erhalten und zu entwickeln. Bei künstlicher Verjüngung sind ausschließlich lebensraumtypische Baumarten einzubringen und dabei auf mind. 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten.</p>	<p>würde, ist die Beschränkung für alle Waldflächen in die Verordnung mit aufzunehmen. § 4 Abs. 3 Nr. 4, jetzt § 4 Abs. 3 Nr. 3 (gilt für alle Waldflächen), wird daher wie folgt ergänzt: „ <i>h) den Neubau und Ausbau von Wegen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,</i>“ Die nachfolgende Nummerierung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Zu 9. folgen Der Bewirtschaftungsplan der NLF von 2011 sieht vor, nur lebensraumtypische Baumarten einzubringen. § 4 Abs. 3 Nr. 2 (Vorgaben für Waldflächen mit LRT) wird daher entsprechend ergänzt: „ <i>a) Erhaltung und Entwicklung von ausschließlich lebensraumtypischen Baumarten auf der Fläche; erlaubt ist die ausschließliche Einbringung von lebensraumtypischen Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,</i>“ Die nachfolgende Aufzählung wird entsprechend angepasst.</p>
--	---